

Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 31 (1941)

Heft: 27

Artikel: Frauen als Polizistinnen

Autor: Meyer, Gerda

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-644569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bahnhofquartier aber wird ein Beweis dafür sein, daß man sich endlich besann und eine planmäßige Gestaltung anstrebe.

Dem richtigen Bieler ist allerdings die ganze Stadt mit ihren Schönheiten und mit ihren Fehlern ans Herz gewachsen. Er hat es wie eine Mutter mit ihren Kindern. Gerade die Kinder, die von Natur nicht überreich mit Vorzügen bedacht wur-

den, sind der Mutter am liebsten und werden von ihr mit besonderer Sorge betreut. Und so freut sich denn der Bieler seiner schönen Altstadt, er möchte aber die ihm von Kindheit an vertrauten Straßen der baufürstlerisch und städtebaulich weniger gut gelungenen Quartiere nicht missen, und endlich ist er stolz darauf, daß seiner Stadt auch ein Stück Stadtbau gelungen ist, wie es das neue Bahnhofquartier darstellt. J. B.

Frauen als Polizistinnen

Noch nicht alle Schweizer Städte besitzen weibliche Polizei. Und doch entsprechen Frauen im Polizeidienst einem starken sozialen und polizeilichen Bedürfnis, was der nachfolgende Einblick in den Aufgabenkreis zweier Polizeiaffistentinnen zeigen mag, die schon seit Jahren im stadtbernerischen Polizeiwesen tätig sind.

Nichts Uniformiertes stelle man sich darunter vor — wenngleich sie alle Rechte und Pflichten mit ihren männlichen Berufsgenossen, den Polizisten, teilen — sondern zwei durchaus „zi-vile“ junge Frauen, in deren Arbeitsstube es neben den Akten auch Blumen gibt ...

Sie sind der Sicherheits- und Kriminalpolizei zugewiesen, die beiden Assistentinnen, und so kommt ihnen neben der wichtigen Pflicht, Vergehen aufzudecken, Tätern nachzuspüren und dem Gericht zu übermeijen, auch die schöne (und wohl noch wichtigere) Aufgabe zu, Vergehen nach Möglichkeit zu verhindern. Wie dieser Präventivkampf gegen Vergehen aller Art in der Nähe betrachtet etwa aussieht? Da ist irgendein arbeitscheues, oft vorbestraftes Mädchen, von dem man nicht recht weiß, wo von es lebt. Ihm in fürsorgerischer Weise nachzuspüren, es wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern, ist nun eben solch eine besondere Vorbeugungsarbeit der Polizeiaffistentin, solch ein Stütz Präventivkampf gegen Diebstahl, Prostitution und anderes. Hand in Hand mit dieser Fürsorge an moralisch gefährdeten Frauen und Mädchen geht die Mithilfe der Polizeiaffistentin bei der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Polizist und Polizistin haben jedes sein eigenes Arbeitsgebiet, jedes ist Ergänzung des andern. Wo physische Kraft notwendig werden kann — so bei Verhaftungen — wird man die Assistentin sicherlich nicht aufstellen. Zwar ist sie gesetzeshalber ermächtigt, Verhaftungen vorzunehmen; die Praxis beschränkt dies aber auf Frauen und Jugendliche und auf alle weiteren Fälle, bei denen schon endes Vorgehen am Platze ist. Anderseits dürfen zum Beispiel Leibesvisitationen bei Frauen nur durch Frauen, hier also nur durch die Polizeiaffistentin, vorgenommen werden. Mitzuwirken hat sie auch nicht selten bei hausdurchsuchungen.

So reicht ins Wirkungsfeld der Assistentin gehören alle polizeilichen Fälle, die ins Fürsorgerische übergehen, Fälle, bei denen wohl zuweilen das menschlich-frauliche Empfinden der Polizistin mit ihrem Dienstpflichtbewußtsein in Widerstreit geraten mag ...

Eine schrillende Telefonklingel! — Und schon sieht sich die Polizeiaffistentin vor eine schwere Aufgabe gestellt: da ist eine Familienmutter, die sich vergangen hat, zu verhaften. Aber die Assistentin verkörpert ja hierbei nicht allein die Polizeigewalt; sie ist auch Fürsorgerin. Und Fürsorge tut not! Da sind zurückbleibende Kinder; die ganz kleinen werden von der Assistentin ins kantonale Säuglingsheim verbracht, die größeren ins Jugendheim. Da ist oft allerlei Getier, für das auch gesorgt sein will: Hunde, Katzen, Kanarienvögel; sie kommen als Pensionäre zu Nachbarsleuten oder ins Tierspital. In der verwaisten Küche registriert der hausfrauliche Wirklichkeitssinn der Polizeiaffistentin sofort: abo, hier sind verderbliche Nahrungsmittel! Auch die müssen weggeschafft werden.

Man sieht es deutlich: Vorbedingung für den Polizei-

assistentinnenberuf ist nicht nur Absolvierung einer „Sozialen Frauenschule“, sondern unbedingt Vielseitigkeit!

Eine heikle Aufgabe der Polizeiaffistentin ist das Wegholen gefährdeter Kinder von Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen werden mußte. Wie viel Geduld und gesunde Überzeugungskraft muß dabei oft angewendet werden! Aber daß es eben eine Frau ist, die das Kind wegholt, nimmt der Sache etwas von ihrer Härte, vermag ihr einen mildernden Aspekt zu geben.

Auch Heimshaffungen geben den Polizeiaffistentinnen oft viel zu schaffen. Wenn eine armengößige Familie in ihren Heimatkanton abgeschoben werden muß, so kann sie sich oft kaum in die harte Notwendigkeit finden. Der passive Widerstand einer solchen Familie tat sich einst darin fand, daß sie am Tage des Umzugs noch keine einzige Kiste gepackt hatte. Da wurden aus den zwei Polizeiaffistentinnen eben unversehens zwei Bürgelute!

Meist also sind es Spezialaufgaben, die ein Arbeitstag für die Polizeiaffistentin bereithält. Spezielle Assistentinnenarbeit bringen ja vor allem auch die Sittlichkeitsdelikte mit sich, sofern dabei Frauen, Kinder oder Jugendliche Opfer, Zeugen — oder Täter sind. Wo könnte schließlich die Polizistin, die Frau, besser am Platze sein als gerade da, wo Kinder, Jugendliche oder Mischwestern Opfer derartiger Delikte waren, wo jugendliche oder frauliche Schamhaftigkeit betroffen worden ist? Menschliches Feingefühl, viel weiblicher Spürsinn und weibliche Einfühlungsgabe sind bei den Verhören und Konfrontationen, die bei all diesen Fällen eine wichtige Rolle spielen, vonnöten.

Gewisse Frauen — sie gehören einer andern Gruppe an und zählen nicht zu den Opfern — zeigen sich allerdings aus psychologischen Gründen aufgeschlossener, wenn sie von einem Mann einvernommen werden.

Es ist wohl kein Zufall in unserer hastigen, lärmigen Welt, daß sich die Polizeiaffistentin mehr und mehr mit Geistesgestörten zu befassen hat. So muß sie öfters Irre in die Anstalt überführen, wobei ihr natürlich — wenn es not tut — männlicher Beistand gewährt wird. Immerhin: auch so erfordert die Sache eine gute Dosis persönlichen Muttes.

Aber es gibt auch Lichtblicke im Berufsleben der Polizeiaffistentin! Dazu gehört die Dankbarkeit manch eines Menschen, dem sie den Weg zurück in geordnete Bahnen hat finden helfen, eine Dankbarkeit, die sich oft in rührender Weise äußert. Lichtblicke bedeuten auch verlorene gewesene, polizeilich aufgefundene Kinder, die weinend und schreiend in der Assistentinnenstube anlangen, sich dann aber bei Spielsachen und freundlich-mütterlichem Zureden erstaunlich rasch von ihrem Schock erholen. Und bei der Ablieferung an ihre Eltern sind die kleinen Leute meist schon gänzlich wieder im Besitz ihres seelischen Gleichgewichts!

Oft aber erledigt sich die Sache nicht in solch idyllischer Weise. Aus dem polizeilichen Fall des verlorengegangenen Kindes ergibt sich häufig der fürsorgerische: Ist das Kind mit Absicht von zu Hause weggelaufen und wieso? Hier herauszufinden, unter was das Kind daheim litt und die nötige Abhilfe herbeizuführen, ist eben wieder solch ein Stück fürsorgerischen Wirkens, das sich zwangsläufig aus der polizeilichen Tätigkeit der Assistentin ergibt.

Gerda Meyer.